



SKIFAS e.V. PF 51 01 38 13361 Berlin

Deutscher Bundestag
Rechtsausschuß
Platz der Republik 1
10557 Berlin

Berlin, im Februar 2003

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Fraktionen der SPD und von Bündnis 90/Die Grünen haben den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Vorschriften über die Straftaten gegen die sexuelle Mitbestimmung im Bundestag eingebracht. Insbes. soll strafrechtlich verfolgt werden, wer einen sexuellen Missbrauch vermutet und ihn nicht anzeigt.

Wir begrüßen ausdrücklich jede Maßnahme, die den sexuellen Missbrauch von Kindern wirkungsvoll verhindert. In Übereinstimmung mit der deutschen Rechtsordnung aber nur insoweit, als diese Maßnahmen nach Rechtsgüterabwägung den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit wahren, insbes. also ihr Nutzen ihren potenziellen Schaden übersteigt. Der vorliegende Gesetzentwurf genügt diesen Anforderungen jedoch nicht, denn der Schaden, den die Anzeigepflicht bei nichtmissbrauchten Kindern und ihren Familien anrichten wird, ist ungleich höher als der angestrebte Effekt der Verminderung der Leiden missbrauchter Kinder.

Das Phänomen der sexuellen Falschbeschuldigung ist bekannt, aber nur wenige kennen das tatsächliche Ausmaß. Lt. Siegfried Willutzki, Familienrichter am OLG und ehem. Vorsitzender des Familiengerichtstages, wird in 40 % aller strittigen Sorge- und Umgangsrechtsstreitigkeiten der Vorwurf des sexuellen Missbrauchs erhoben. Lt. FamRZ 2/2000 bewahrheiten sich aber 95 % dieser Anschuldigungen nicht. Aufgrund unserer Arbeit in der Betreuung vieler Einzelschicksale müssen wir leider bestätigen, dass diese Angaben nicht übertrieben sind.

Hinzu kommt eine Vielzahl von Falschbeschuldigungen durch weitere Personen, z.B. durch Angestellte von Kindertagesstätten oder durch Nachbarn.

Die juristische Abwicklung sexueller Missbrauchsvorwürfe, auch und insbesondere wenn sie falsch sind, dauert oft mehrere Jahre, in denen das Kind durch Trennung von seinen wichtigen unschuldigen Bezugspersonen irreversibel geschädigt wird.

Dass Kinder nicht nur vor sexuellem Missbrauch, sondern auch vor den Folgen falscher, unbegründeter oder unbestätigter Verdächtigungen geschützt werden müssen, ist in der Fachwelt anerkannt. So äußerte z. B. Prof. Hans-Ludwig Kröber (FU Berlin), es erfülle ihn mit Sorge, wie kindliche Opfer falscher Verdächtigungen mit dieser Art sexuellen Missbrauchs und mit der Trennung von ihren Eltern fertig werden sollen; es bestehe ein gesetzlicher Regelungsbedarf, um zu verhindern, dass Kinder auf reinen Verdacht hin monatelang, teilweise über Jahre von ihren Angehörigen getrennt würden (Der Spiegel 6/97 S. 64 ff).

Der Gesetzentwurf wird das Gegenteil dessen bewirken, was die Fachwelt verlangt. Das ergibt sich aus dem Umstand, dass der sexuelle Missbrauch in der Regel im Verborgenen statt-

findet, ohne unbeteiligte Tatzeugen und ohne sichtbare Spuren (Undeutsch 1995). Zwar werden als mögliche Indizien für einen sexuellen Missbrauch sämtliche Auffälligkeiten aus der Palette der Psychosomatik von Aggressivität über Lernstörungen, Haltungsschäden bis Hautkrankheiten in Betracht gezogen. Der Schluss, dass solchen Symptomen mit einiger Wahrscheinlichkeit sexueller Missbrauch zugrunde liegt, ist aber völlig verfehlt (Volbert 2000, S. 122, Greuel u.a. 1998, S. 220, Steller 1995).

Somit liegt die Missbrauchsverdächtigung wesentlich in den Augen des/der Verdächtigenden. In den Erläuterungen zum Gesetzentwurf ist das Beispiel der Nachbarin genannt, die etwas unternehmen muss, wenn sie glaubhaft vom sexuellen Missbrauch eines Kindes erfährt. Ob ein nichtmissbrauchtes Kind sein vorkonstitutionelles Grundrecht auf ungestörte Beziehungen zu seinen Eltern ausleben darf, wird unter dem Gesetzentwurf u. a. also von den Spekulationen, Phantasien und Denunziationen von Nachbarn und anderen Personen abhängen, die möglicherweise der Versuchung unterliegen, sich mit Maßnahmen gegen sexuellen Missbrauch zu profilieren.

Unter der Befürchtung, sich anderenfalls strafbar zu machen, werden Nachbarn und andere „Helfer“, die aufgrund uneindeutiger Indizien einen Missbrauchsverdacht hegen, zunächst versuchen, sich selbst Klarheit zu verschaffen, indem sie das angeblich missbrauchte Kind befragen. Nun ist aber in der Fachwelt unbestritten, dass für eine objektive Wahrheitsfindung nichts schädlicher ist als unprofessionell geführte Befragungen von Kindern, insbes. wenn die Befragungen durch missbrauchsgläubige und insoweit ggf. parteiliche Voreinstellungen geprägt sind (Schade, 2000, S. 166ff., Greuel u.a. 1998, S. 184, Volbert 2000, S. 123f.).

Das ist gerade dann besonders häufig der Fall, wenn ein nicht missbrauchtes Kind zum angeblichen Missbrauch keine Angaben macht, was von übereifrigen „Helfern“ als Scham, als vom Täter auferlegtes Schweigegebot oder als Unfähigkeit, sich zu äußern, fehlinterpretiert wird. Die Fachwelt ist sich daher einig, dass Laien nicht ermittelnd tätig werden, sondern dies geschulten Fachleuten überlassen sollen, und auch da nur solchen, die einen objektiv und unparteilich geprägten ganzheitlichen Kinderschutz verfolgen und nicht sich etwa aus eigener Betroffenheit oder parteilich-feministischer Überzeugung auf sexuellen Missbrauch spezialisiert haben und solchen auch dort vermuten, wo andere Ursachen für das verdachtsauslösende Verhalten des Kindes näher liegen. (Undeutsch 1994, Schade 1995)

Die geplante Änderung des § 138 StGB wäre mithin ein fataler Fehler. Sie wird keinen Missbrauch verhindern, sondern Spekulationen über sexuellen Missbrauch auch dort anheizen, wo keiner ist. Sie wird jenen Aufwind geben, die bei jedem Bauchweh sexuellen Missbrauch vermuten und Eltern, insbes. Väter, von ihren Kindern trennen wollen. Sie wird zu einem Ansteigen falscher Verdächtigungen führen und intakte Familien auseinanderreißen mit gravierenden traumatischen Begleiterscheinungen bei den betroffenen Kindern und den betroffenen Eltern (zu den Folgen Schade 1995). Zudem liefert die geplante Gesetzänderung eine ideale Grundlage für Denunziationen, für die sich die Denunzianten auf ihre gesetzliche Pflicht berufen können.

Undeutsch schrieb bereits 1993:

„Die `Entgrenzung der Begriffe` und die `haltlose Vermehrung der Opfer` ... führt zu der Konsequenz, dass jeder Mann vom Erreichen des 13. Lebensjahres an (Durchschnittsalter der ersten Ejakulation) ein potentieller Sexualstraftäter und Gewalttäter ist. Aus solchem Verdacht genährt, entspringt dann ein an Besessenheit grenzender Anzeige- und Verfolgungseifer. ... Wo der Wahn sich ausbreitet, ist noch immer die Rechtssicherheit auf der Stecke geblieben.“

Diese Warnung hat durch den vorliegenden Gesetzentwurf leider an Aktualität gewonnen.

Sexueller Kindesmissbrauch ist in unserer Gesellschaft nicht zuletzt durch das große Medieninteresse zur Metapher für „das Böse schlechthin“ geworden. Selbst grausamste Kindesmisshandlungen mit schwerer Körperverletzung, erkennbar für jedermann und ohne dass Vermu-

tungen und Spekulationen anzustellen wären, unterliegen nicht der Anzeigepflicht. Wo sind da noch die Verhältnismäßigkeiten gewahrt?

Wir fordern Sie hiermit auf, jegliche Änderung des § 138 StGB in Zusammenhang mit Mißbrauchsverdächtigungen zu unterlassen. Wir verlangen, dass Sie –zum Wohle der Kinder!- die Problematik von Falschverdächtigungen in Ihrem Gesetzentwurf gebührend berücksichtigen. Wir schlagen vor, zum Zweck der Einholung weiterer Informationen zum Thema „Falsche Mißbrauchsverdächtigungen“ und seiner Relevanz zu vorliegendem Gesetzentwurf folgende renommierte Gutachter als Sachverständige anzuhören:

Prof. Dr. Udo Undeutsch, Universität Köln

Prof. Dr. Burkhard Schade, Universität Dortmund

Dr. Renate Volbert, FU Berlin.

Wir erwarten, dass Sie bei Ihren Bemühungen zum Schutz unserer Kinder vor sexuellem Missbrauch auch deren Schutz vor Falschverdächtigungen im Sinne eines ganzheitlichen Kinderschutzes angemessen berücksichtigen werden.

Mit freundlichen Grüßen

Hein Senkbeil Bergmann Eden

Literatur:

- L. Greuel, S. Offe, A. Fabian, P. Wetzels, T. Fabian, H. Offe & M. Stadler (1998). Glaubhaftigkeit der Zeugenaussage. Weinheim, Psychologie Verlags Union
- B. Schade. Das Kind und der/die Beschuldigte zwischen Beweislast und Unschuldsvermutung. - Ein Leidensweg durch die Institutionen (1995). epd - Dokumentation des Evangelischen Pressedienstes Nr. 40/95 v. 25.09.95, S. 27-38. Referat auf der Tagung „Sexueller Kindesmißbrauch in der Familie, ein Vorwurf und seine Folgen“, Ev. Akademie Bad Boll, Mai 1995
- B. Schade. Der Zeitraum von der Erstaussage bis zur Hauptverhandlung als psychologischer Prozess. Folgerungen für die Glaubwürdigkeitsbegutachtung am Beispiel der Wormser Prozesse über sexuellen Mißbrauch. (2000) in: StV 3/2000, S. 165-170
- M. Steller. Verdacht des sexuellen Mißbrauchs - Begutachtung in familien- und vormundschaftsgerichtlichen Verfahren. (1995) in: FPR (Familie, Partnerschaft, Recht) 1995, S. 60-62
- U. Undeutsch. Die aussagepsychologische Realitätsprüfung bei Behauptung sexuellen Mißbrauchs. (1993) in S. Kraheck-Brägelmann (Hrsg.) Die Anhörung von Kindern als Opfer sexuellen Mißbrauchs. Rostock, Hanseatischer Fachverlag für Wirtschaft, S. 69-162
- U. Undeutsch. Verbrechen gegen die Sittlichkeit. Kinder als Opfer und Zeugen. (1994). In: K. Rutschky, R. Wolff (Hrsg.) Handbuch sexueller Mißbrauch. Reinbek, Rowohlt (1999, 2. Auflage, Original im Klein-Verlag), S. 243-275
- U. Undeutsch. Valide und invalide Methoden zur Beurteilung des Wahrheitsgehaltes von Kinderaussagen über sexuellen Mißbrauch. (1995) Referat auf der Tagung „Sexueller Kindesmißbrauch in der Familie, ein Vorwurf und seine Folgen“, Ev. Akademie Bad Boll, Mai 1995
- R. Volbert. Suggestibilität kindlicher Zeugen. (1997) in: M. Steller, R. Volbert (Hrsg.) Psychologie im Strafverfahren. Göttingen, Verlag Hans Huber, S. 40-62
- R. Volbert. Standards der psychologischen Glaubhaftigkeitsdiagnostik. (2000) in: H.-L. Kröber, M. Steller (Hrsg.) Psychologische Begutachtung im Strafverfahren. Darmstadt, Steinkopff, S. 113-145